

UPLINK Systems GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der UPLINK Systems GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, und für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht nochmals eigens ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten mit Annahme des Angebots bzw. mit Auftragsbestätigung, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Entgegenstehenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss / Rechte und Pflichten des Käufers

- 2.1 Die Angebote der UPLINK Systems GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung der UPLINK Systems GmbH in Textform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Technische Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Konstruktionen, Formen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers in Textform. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die UPLINK Systems GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der UPLINK Systems GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für die Lieferung ab Lager, ausschließlich Verpackung, Fracht und Überführung. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der UPLINK Systems GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die UPLINK Systems GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden sowie bereits entstandene Kosten und Zinsen anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die UPLINK Systems GmbH über den Betrag verfügen kann.
- 3.3 Gerät der Käufer in Verzug, so ist die UPLINK Systems GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn der UPLINK Systems GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, dann ist die UPLINK Systems GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn die UPLINK Systems GmbH Schecks angenommen hat.
- 3.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Die von der UPLINK Systems GmbH genannten Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.
- 4.2. Ansprüche wegen Lieferverzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Haftungsregelung in Ziffer 11. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt.
- 4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die UPLINK Systems GmbH nicht zu vertreten. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc. Diese Umstände berechtigen die UPLINK Systems GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Die UPLINK Systems GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der UPLINK Systems GmbH verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der UPLINK Systems GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Gewährleistung bei Lieferungen

- 6.1. Die UPLINK Systems GmbH liefert die Ware in vertragsgemäßem Zustand. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Ansprüche nach Ziffer 11. Die gesetzlichen Fristen nach § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen) und § 479 BGB bleiben unberührt. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen so entfällt die Gewährleistung soweit der Mangel hierauf beruht.
- 6.2. Der Käufer muss der UPLINK Systems GmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes in Textform mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der UPLINK Systems GmbH unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.
- 6.3. Bei berechtigten Mängelrügen ist die UPLINK Systems GmbH nach ihrer Wahl zur Teil-/Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Ersetzte Teile werden Eigentum der UPLINK Systems GmbH. Die UPLINK Systems GmbH übernimmt die Kosten der Nachbesserung, ausgenommen von zusätzlichen Kosten, die durch das Verbringen der Ware an einen anderen Ort als dem Wohnsitz oder der gewerblichen Niederlassung des Käufers entstehen.

- 6.4. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 6.5. Gewährleistungsansprüche gegen die UPLINK Systems GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 6.6. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Produkte. Weitergehende Mängelansprüche des Käufers richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatz gilt Ziffer 11. Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie (§§ 443, 444 BGB) bleiben unberührt.

7. Gewährleistung bei Montage, Wartung und Reparaturen

Für Montage,- Wartungs,- und Reparaturarbeiten gilt zusätzlich: Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie sonstige für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Jede technische Beratung erfolgt aufgrund der Erfahrung der Mitarbeiter der UPLINK Systems GmbH nach bestem Können und Wissen. Für technische Beratung im Zusammenhang mit Montage, Wartung und Reparatur haften wir nach Maßgabe der Ziffer 11. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt.

Soweit in dieser Ziffer 7 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 über die Gewährleistung für Montage-, Wartungs- und Reparaturleistungen entsprechend.

8. Software Gewährleistung

Alle Programme sind sorgfältig aufgestellt und geprüft, trotzdem ist Software nachzeitigem technischen Stand systembedingt niemals völlig fehlerfrei. Unsere Gewährleistungs-verpflichtung ist ausschließlich auf die Fehlerbeseitigung der im Einflussbereich der UPLINK Systems GmbH erstellten Software beschränkt, wobei auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen eines Mangels der Software als ausreichende Nachbesserung gilt. Für den Verlust von Daten haften wir nur, soweit der Käufer zuvor eine dem Stand der Technik entsprechende, regelmäßige Datensicherung durchgeführt hat; im Übrigen richtet sich unsere Haftung – auch für Folgeschäden – nach Ziffer 11. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Software-Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Kunden zum ausschließlichen Gebrauch an der jeweiligen Maschine überlassen, für die sie bestimmt ist oder in die sie erstmals installiert wurde. Der Kunde darf die Software weder kopieren, anderweitig nutzen noch anderen zur Nutzung überlassen. Alle Verwertungs- und Urheberrechte an der Kaufsache Software verbleiben bei der UPLINK Systems GmbH. Die zwingenden Rechte des Käufers nach §§ 69d, 69e UrhG (insbesondere die bestimmungsgemäße Nutzung und die Erstellung einer Sicherungskopie) sowie der Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 UrhG) bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der UPLINK Systems GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen, werden der UPLINK Systems GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig mehr als 20 % übersteigt.
- 10.2. Die Ware bleibt Eigentum der UPLINK Systems GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für die UPLINK Systems GmbH jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der UPLINK Systems GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die UPLINK Systems GmbH übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der UPLINK Systems GmbH unentgeltlich. Ware, an der UPLINK Systems GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 10.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die UPLINK Systems GmbH ab. Der Käufer ermächtigt sie widerruflich, die an die UPLINK Systems GmbH abgetretenen Forderungen auf deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 10.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der UPLINK Systems GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- 10.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die UPLINK Systems GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die UPLINK Systems GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

11. Haftung

Auf Schadensersatz haftet die UPLINK Systems GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die UPLINK Systems GmbH nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut). Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus einer übernommenen Garantie bleibt unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der UPLINK Systems GmbH.

- 12.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz der UPLINK Systems GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 22. Juli 2026